



Ombudsstelle
für Studierende
hochschulombudsmann.at



Stichwort?

Privatuniversitäten!

Eine Praxis-Broschüre

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Ombudsstelle für Studierende

Idee, Konzeption, Redaktion und für den Inhalt verantwortlich:
Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)

Für die Mitarbeit sowie Unterstützung bei der Texterstellung durch Beiträge, Vorschläge und Korrekturen sei an dieser Stelle gedankt:

MR Mag. Hans-Peter Hoffmann (BMBWF), Cindy Keler (OS), Alberina Nuka (OS), Mag. Nathalie Podda- Prewett (OS), Mag. Anna-Katharina Rothwangl (OS)

Titelblattgestaltung: Christian Smetana
Innen-Layout-Gestaltung: Alberina Nuka

7. Auflage April 2018

Auflage: 100 Stück

**Herstellung: Ombudsstelle für Studierende
im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Wien**

Stand: 1. April 2018

Diese Broschüre erschien erstmalig anlässlich des
„Tages der offenen Tür“ am Minoritenplatz 5 am 26. Oktober 2011.

Weitere Exemplare können kostenlos bei der Ombudsstelle für Studierende bestellt werden per E-Mail: cindy.keler@bmbwf.gv.at, per Telefon 01-531 20-5544, per Fax 01-531 20-995544

Die Ombudsstelle für Studierende ist um die Veröffentlichung korrekter Erst-Informationen und weiterführender Netz-Hinweise (Internet-Links) bemüht, kann aber keine Haftung für die Aktualität und Vollständigkeit der in dieser Publikation enthaltenen Texte übernehmen.

STICHWORT? PRIVATUNIVERSITÄTEN!

EINE PRAXIS-BROSCHÜRE DER OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE

(als Download unter: <http://www.hochschulombudsmann.at/publikationen/>)

Ombudsstelle für Studierende
Postadresse: Minoritenplatz 5 A-1014 Wien
Tel. +43-(0)1-531 20,
direkte Klappendurchwahlen 5522, 5533, 5544, 5566, 5588, 7744
Fax +43-(0)1-531 20-99 5544

gebührenfreie Telefonnummer 0800-311 650 (Montag bis Freitag 9:00 bis 16:00 Uhr)

Sitz der Ombudsstelle für Studierende:
Palais Harrach, Herrengasse 16, Stiege 2, 2. Stock, A-1010 Wien
(barrierefreier Eingang vorhanden)

persönliche Termine nach vorheriger Vereinbarung (nächstgelegene U-Bahn-Stationen:
U 2 „Schottentor/Universität“, U 3 „Herrengasse“)
www.hochschulombudsmann.at www.hochschulombudsfrau.at

Die Ombudsstelle für Studierende ist Mitglied des European Network of Ombudsmen in Higher Education (ENOHE) sowie des European Ombudsman Institute (EOI)

www.enohe.net www.eoi.at

Ausgabe: April 2018

Zum Geleit

Mit dem Universitäts-Akkreditierungsgesetz 1999 gibt es in Österreich die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Gründung von Privatuniversitäten. Mittlerweile ermöglichen 13 private Einrichtungen den Hochschulzugang und die universitäre Ausbildung von Absolventinnen und Absolventen in den unterschiedlichsten Studienrichtungen.

Im Bereich der Privatuniversitäten gibt es, so wie bei den öffentlichen Universitäten, im letzten Jahrzehnt einen steten Anstieg der Studierendenzahlen. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, haben die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria und die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die vorliegende Informationsbroschüre zur speziellen Materie "Privatuniversitäten" erarbeitet. Sie liegt mittlerweile bereits in der siebenten Auflage vor.

Der Index reicht vom Buchstaben A wie „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria“ bis zum Buchstaben Z wie „Zustimmungserklärung“ und umfasst Erläuterungen im Studien- sowie im Organisationsrecht. Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen sollen bei der Beantwortung von allgemeinen Fragen und möglichen Einzelproblemen mithelfen und wertvolle Hilfestellungen für den Studienalltag bringen.

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung



Zum Geleit

Mit dem Qualitätssicherungs-Rahmengesetz (QSRG) wurde am 29. Juli 2011 ein gemeinsamer Rahmen für die externe Qualitätssicherung der öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten geschaffen. Damit verbunden war die Einrichtung der sektorenübergreifenden Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) zum 1. März 2012. Der AQ Austria wurden die bisherigen Aufgaben der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA), des Österreichischen Fachhochschulrates (FHR) und des Österreichischen Akkreditierungsrates für Privatuniversitäten (ÖAR) übertragen. Sie begleitet die Weiterentwicklung des privaten tertiären Bildungssektors unter dem Aspekt der Qualitätssicherung.

Die Ombudsstelle für Studierende ist für Anliegen von Studierenden an Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen zuständig. Mit 1. März 2012 und dem Qualitätssicherungs-Rahmengesetz ist die Aufgabe nunmehr gesetzlich verankert.

Derzeit gibt es 13 Privatuniversitäten mit mehr als 14.000 Studierenden in Österreich. Diese Broschüre dient als Nachschlagewerk für häufig gestellte Fragen, mit denen sich Studierende an Privatuniversitäten an die Ombudsstelle für Studierende sowie an die Geschäftsstelle der AQ Austria gewandt haben. Die enthaltenen Begriffsbestimmungen und Informationen sollen zur leichteren Orientierung während des Studiums an einer Privatuniversität hilfreich sein.

Univ.- Prof.in Dr.in Anke Hanft
Präsidentin der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Foto Georg Aufreiter / AQ Austria



Zum Geleit

Seit mehr als sieben Jahren fungiert die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung als zentrale Anlaufstelle für die Anliegen in- und ausländischer Studierender und Studieninteressierter aus dem gesamten tertiären Bereich. Sowohl bei individuellen Problemfällen als auch bei systemischen Missständen steht die vermittelnde Rolle dieser Institution im Vordergrund.

Aus Einzelfällen und generellen studiumsrelevanten Themen werden spezielle Broschüren erstellt, darunter auch dieses Heft „Stichwort? Privatuniversitäten!“ Sie ist von der seinerzeitigen Studierendenanwaltschaft und der Geschäftsstelle des Österreichischen Akkreditierungsrates gemeinsam konzipiert und erstellt worden. Diese Kooperation setzt sich auch nach der Umwandlung der beiden bisherigen Kooperationspartner in nunmehr Ombudsstelle für Studierende und AQ Austria fort.

Die vorliegende Broschüre ist auch ein Ergebnis der ersten Kontakte von Studierenden und Studierendenvertretungen an Privatuniversitäten, die immer wieder die Ombudsstelle für Studierende und die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates zu Alltagsanliegen von Studierenden an Privatuniversitäten kontaktiert haben und kontaktieren. Die Herausgeber hoffen, dass die darin enthaltenen Informationen die wesentlichen Grundbegriffe im Studienalltag an Privatuniversitäten erläutern.

Dr. Josef Leidenfrost, MA
Leiter der Ombudsstelle für Studierende, Hochschulombudsmann



Inhalt

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria).....	9
Akademische Grade (an Privatuniversitäten)	9
Akkreditierung	10
Akkreditierung, Auslaufen.....	10
Akkreditierung, Bescheid.....	10
Akkreditierung, Institutionelle	11
Akkreditierung, Programm-	11
Akkreditierung, Re-.....	11
Akkreditierung, Qualitätssiegel.....	12
Akkreditierung, Verlust / Entzug	12
Akkreditierung, Voraussetzungen.....	13
Akkreditierungsverfahren	13
Ausbildungsvertrag	13
Austauschprogramm(e), hochschulische(s)	14
Auswahlinterview	15
Auswahlverfahren	15
Bachelor-Studium	16
Beurlaubung vom Studium (Unterbrechung des Studiums)	16
Bewerbungsfrist(en).....	16
Diploma Supplement.....	17
Doktoratsstudium	17
Doppel- (Mehrfach-) Studium	20
Erkrankung während des Studiums.....	20
Beendigung des Ausbildungsvertrages/verhältnisses	20
European Network of Ombudsmen in Higher Education (ENOHE)	21
Hausordnung	21
www.hochschulombudsnetzwerk.at	22
Jahresbericht von Privatuniversitäten an die AQ Austria	22
Jahresbericht der AQ Austria an den Nationalrat	22
Kooperationsabkommen, hochschulische(s).....	23
Masterstudium.....	23
Mediation	23

Stichwort? Privatuniversitäten!

Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH)	24
Österreichische Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK)	25
Ombudsdienste/-stellen für Studierende (dezentral, zentral)	26
Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	27
Ombudsstelle in der Nationalagentur Lebenslanges Lernen	29
Ombudsstellen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis	30
Privatuniversitäten	30
Privatuniversitäten, Standorte	32
Qualitätssicherung („Quality Assurance“)	33
Rektorat	33
Studiengebühren	34
Verleihungsurkunden für akademische Grade, Mindestinhalte	34
Weisungsfreiheit der AQ Austria	35
Wiederbewerbung	35

► Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria)

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS – QSG) am 1. März 2012, BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, wurde mit der Implementierung des Par. 3 die sektorenübergreifende Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria eingerichtet (AQ Austria), die für die externe Qualitätssicherung im

- Hochschulbereich (Fachhochschulen, Universitäten, Privatuniversitäten) zuständig ist.
- Die AQ Austria ist im Bereich der externen Qualitätssicherung u.a. verantwortlich für: die Entwicklung und Durchführung externer Qualitätssicherungsverfahren, jedenfalls Audit- und Akkreditierungsverfahren, nach nationalen und internationalen Standards;
- Akkreditierung von hochschulischen Bildungseinrichtungen und Studien;
- Veröffentlichung der Ergebnisberichte der Qualitätssicherungsverfahren;
- kontinuierliche begleitende Aufsicht akkreditierter hochschulischer Bildungseinrichtungen und Studien hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen;
- Information und Beratung zu Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;

Kontakt

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria)
Renngasse 5; 1010 Wien
Tel. 01 532 0220-0
office@aq.ac.at www.aq.ac.at

► Akademische Grade (an Privatuniversitäten)

Privatuniversitäten sind gemäß § 3 Abs 1 Privatuniversitätengesetz (PUG) berechtigt, an Absolventinnen und Absolventen ihrer Studiengänge akademische Grade zu verleihen. In den Studienplänen sind die im jeweiligen Fachbereich gebräuchlichen akademischen Grade (auch in abgekürzter Form) festzulegen, diese müssen internationalen Standards entsprechen. Der jeweilige akademische Grad ist im Akkreditierungsbescheid der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria für die jeweilige Institution festgelegt.

In der Verleihungsurkunde an den/die Studierende/n ist der akademische Grad in der im Akkreditierungsbescheid festgelegten Form zu verwenden. Akademische Grade sind von den Absolventinnen und Absolventen in der Form zu führen, wie sie in der Verleihungsurkunde festgelegt sind.

► Akkreditierung

Wer in Österreich eine Privatuniversität betreiben möchte, deren Studiengänge zu einem anerkannten akademischen Grad führen, braucht dazu eine staatliche Anerkennung. Diese erfolgt in Form einer Akkreditierung durch die AQ Austria.

Hierfür wird ein formales und transparentes Qualitätsprüfungsverfahren (Peer-Review) nach definierten, international kompatiblen Standards durchgeführt. Universitäre Institutionen oder Studiengänge werden von einem unabhängigen Expertengremium geprüft. Dieses Expertengremium verfasst nach Vorgaben der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung ein Gutachten für das Board der AQ Austria. Das Board der AQ Austria entscheidet auf Grundlage des Antrags der Privatuniversität, des Gutachtens und der Stellungnahme der Privatuniversität zu dem Gutachten über den jeweiligen Akkreditierungsantrag und die damit verbundene Anerkennung und rechtliche Stellung von Institutionen und Studiengängen für einen befristeten Zeitraum. Die Akkreditierung im Bereich der Hochschulbildung garantiert, dass die Qualität von Lehre und Studium internationalen Mindestanforderungen entspricht. Im Anschluss an jedes Akkreditierungsverfahren wird auf der Website der AQ Austria ein Ergebnisbericht über das Verfahren veröffentlicht. Dieser enthält das Gutachten, die Stellungnahme der Privatuniversität (mit deren Zustimmung) und die Entscheidungsfindung des Boards der AQ Austria.

► Akkreditierung, Auslaufen

Die Akkreditierung einer Privatuniversität erfolgt durch Bescheid der AQ Austria für einen Zeitraum von sechs oder zwölf Jahren und erlischt, wenn die Hochschule nicht rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung einreicht oder keine Verlängerung mittels Bescheid erfolgt. Die Institution besitzt anschließend nicht mehr den Status einer Privatuniversität und darf keine akademischen Grade mehr verleihen sowie keine Bezeichnungen des Universitätswesens mehr verwenden.

► Akkreditierung, Bescheid

Die Akkreditierung einer Privatuniversität erfolgt durch Bescheid der AQ Austria und enthält eine umfassende Darstellung aller Entscheidungsgründe. Im Bescheid werden der Name der Privatuniversität, die zu verleihenden akademischen Grade sowie die Standorte der Privatuniversität festgehalten. Die Entscheidung des Boards der AQ Austria bedarf vor Bescheiderlassung der Genehmigung der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Die Akkreditierung tritt mit dem Datum der Zustellung des Bescheides in Kraft.

Aufgrund der Amtsverschwiegenheit darf die AQ Austria den Bescheid nur an die Antragstellerin aushändigen und diese kann den Bescheid veröffentlichen. Gegen einen Bescheid der AQ Austria ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

► Akkreditierung, Institutionelle

Die Erstakkreditierung einer Privatuniversität ist eine institutionelle Ex-ante-Akkreditierung. Dies bedeutet, dass entweder Einrichtungen der Qualitätsprüfung unterzogen werden, die zwar als Bildungsanbieter bereits existieren, aber noch nicht auf universitärem Niveau tätig waren oder – und dies ist die Mehrzahl der Antragssteller – erst als Entwurf auf dem Papier existieren. Da es in diesen Fällen weder Studierende noch Absolventinnen- bzw. Absolventenkarrieren oder den Nachweis einer erfolgreichen Lukrierung von Forschungsmitteln als messbare Indikatoren gibt, wird von der AQ Austria besonderes Augenmerk auf die Tragfähigkeit der Entwicklungspotentiale gelegt.

In einer Verordnung hat die AQ Austria Prüfkriterien für die Institutionelle Akkreditierung festgelegt. (§13 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung idgF)

Eine Erläuterung der Informationen ist unter folgendem Link zu finden:

<https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/privatuniversitaeten/downloads.php>

► Akkreditierung, Programm-

Neue Studiengänge von Privatuniversitäten unterliegen der Akkreditierungspflicht. Diese Akkreditierung erfolgt in Form einer Programmakkreditierung, die auch den institutionellen Aspekt einbezieht. Neben der fachlichen Beurteilung des Studienganges ist für die Qualitätsprüfung der AQ Austria relevant, inwieweit neue Studiengänge einer nachhaltigen Entwicklung des Gesamtprofils der Institution entsprechen.

Qualitätssicherung, Ressourcenplanung und Forschung werden mit Bezug auf die Gesamtinstitution geprüft. Die Akkreditierung steht in diesem Fall auch im Spannungsfeld zwischen den Fragen, ob die Ausweitung der Studienprogramme eine Konsolidierung und sinnvolle Verbreiterung des Angebotes der Privatuniversität darstellt, oder ob die geringe Tragfähigkeit einer Einrichtung keine gesicherte Basis für die Durchführung der neuen Programme bieten kann.

Die AQ Austria hat in einer Verordnung die Prüfbereiche für die Programmakkreditierung festgelegt (§ 16 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung idgF).

Eine Erläuterung der Informationen ist unter folgendem Link zu finden:

<https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/privatuniversitaeten/downloads.php>

► Akkreditierung, Re-

Die Akkreditierung als Privatuniversität wird während der ersten beiden aufeinander folgenden Akkreditierungszeiträume befristet auf jeweils sechs Jahre gewährt und kann nach der zweiten Akkreditierungsperiode auf maximal zwölf Jahre verlängert werden. Ziel dieser Bestimmung des HS- QSG ist es, die Qualitätsentwicklung der neuen Institution längerfristig zu gewährleisten

bzw. zu verhindern, dass Einrichtungen, die nicht mehr den Qualitätsanforderungen entsprechen, weiterhin am österreichischen Bildungsmarkt tätig sind.

Zur Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität ist daher zeitgerecht vor Ablauf der Akkreditierungsdauer ein neuerlicher Antrag zu stellen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so erlischt die Akkreditierung ex lege (siehe Akkreditierung, Auslaufen). Bei der Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität muss nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen der Akkreditierung weiterhin vorliegen.

Für die Reakkreditierung gelten grundsätzlich dieselben Verfahrensregeln und Prüfbereiche wie für das Verfahren der Erstakkreditierung. Mit dem Antrag ist zu dokumentieren, dass alle Bedingungen für die Akkreditierung erfüllt sind. Im Vergleich zum Verfahren auf Akkreditierung als Privatuniversität, das schwerpunktmäßig auf die Überprüfung der Überzeugungskraft und Belastbarkeit von Konzepten und Entwicklungsplänen ausgerichtet ist, wird im Reakkreditierungsverfahren eine bereits existierende Institution überprüft. Institutionelle Aspekte und das Vorhandensein eines übergreifenden Qualitätssicherungssystems werden mit studiengangbezogenen Prüfbereichen kombiniert.

► Akkreditierung, Qualitätssiegel

Die Privatuniversität kann ihren Status der Akkreditierung durch das Qualitätssiegel der AQ Austria sichtbar machen. Die Verwendung ist nur für die Dauer der Akkreditierung gestattet. Die Weitergabe an Dritte, beispielsweise Kooperationspartner der Privatuniversität, ist verboten.

► Akkreditierung, Verlust / Entzug

Die AQ Austria hat den gesetzlichen Auftrag zur Aufsicht und zur kontinuierlichen begleitenden Qualitätskontrolle der akkreditierten Privatuniversitäten. Als schärfste Maßnahme im Rahmen der Aufsichtspflicht ist der Widerruf der Akkreditierung vorgesehen.

Dieser kann erfolgen, wenn die AQ Austria feststellt, dass für die Dauer von sechs Monaten eine jener Voraussetzungen nicht mehr vorliegt, die Grundlage der Akkreditierung waren. Der Widerruf kann gemäß § 26 HS-QSG mit Bescheid erfolgen. (Akkreditierung, Bescheid) Die im Zeitraum der Akkreditierung erbrachten Studienleistungen verlieren nicht ihre Gültigkeit und können an anderen Universitäten anerkannt werden. Ebenso verlieren die in dieser Zeit erworbenen Grade nicht ihre Gültigkeit. Nach dem Entzug der Akkreditierung können Studierende gegebenenfalls privatrechtliche Schritte, aufgrund der Nichterfüllung des Ausbildungsvertrages, einleiten.

Im Falle des Erlöschens der Akkreditierung oder des Widerrufs durch die AQ Austria hat die Privatuniversität der AQ Austria einen Vorschlag zu erstatten, der den Studierenden der betroffenen Studien einen Studienabschluss innerhalb einer der vorgeschriebenen Studiendauer um ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraums ermöglicht. Die AQ Austria kann hierzu auch eine einmal befristete Programmakkreditierung für betroffene Studien erteilen. (§ 26 Abs 3,4 HS-QSG)

► Akkreditierung, Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Akkreditierung einer Privatuniversität werden durch das Privatuniversitätengesetz (§ 2 PUG) und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (§ 24 HS-QSG) geregelt: Eine detaillierte Erläuterung der Voraussetzungen ist unter folgendem Link zu finden:

<https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/privatuniversitaeten/allgemeine-informationen.php>

► Akkreditierungsverfahren

Die Geschäftsstelle der AQ Austria versteht sich als Ansprechpartnerin für potentielle Antragstellerinnen und Antragssteller und auch für die Anliegen von Studierenden. Die Geschäftsstelle der AQ Austria versucht im Rahmen von Vorgesprächen zu klären, welchen inhaltlichen und formalen Voraussetzungen ein Antrag entsprechen muss, bzw. mit welchem zeitlichen Ablauf gerechnet werden muss.

Das Akkreditierungsverfahren ist in verschiedene Verfahrensschritte untergliedert und muss innerhalb von neun Monaten durch die AQ Austria abgewickelt werden.

► Ausbildungsvertrag

Nach erfolgreicher Beendigung des Zulassungsverfahrens für Studierende wird zwischen der/dem Studierenden und der Privatuniversität ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag begründet eine Rechtsbeziehung zwischen den beiden Vertragspartnern.

Üblicherweise sollte im Ausbildungsvertrag enthalten sein:

- Beginn des Studiums
- Beurlaubung
- Bezeichnung des Studienprogrammes und des akademischen Grades
- Bezeichnung der Vertragspartner (Privatuniversität und Studierende)
- Dauer der Ausbildung
- Einverständniserklärung der bzw. des Studierenden zur automationsunterstützten Be- und Verarbeitung ihrer bzw. seiner Daten
- Erklärung der Privatuniversität, der bzw. dem Studierenden nach erfolgreichem Abschluss der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen das entsprechende Abschlusszeugnis auszustellen
- Folgen einer Vertragsverletzung
- Gründe für die Auflösung eines Vertrages
- Gerichtsstand (Benennung des im Streitfall zuständigen Gerichtes)
- Gültiges Curriculum
- Hinweis auf Akkreditierung
- Kosten der Ausbildung (zu entrichtende Leistungen des Studierenden, Studiengebühren) und die Zahlungsmodalitäten
- Ort und Datum des Vertragsabschlusses
- Rechte und Pflichten des Studierenden und der Privatuniversität (Hausordnung)

Stichwort? Privatuniversitäten!

Das Kernstück des Ausbildungsvertrages stellt die Vereinbarung der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner dar. Die Privatuniversität verpflichten sich im Sinne einer Ausbildungsgarantie einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten. Die Studierenden müssen die Voraussetzungen vorfinden, die notwendig sind, das Studium innerhalb der vorgesehenen Studiendauer mit bestmöglichem Erfolg abzuschließen.

Die Rechte der Studierenden umfassen insbesondere in begründeten Fällen, das Studium zu unterbrechen und – unter bestimmten Voraussetzungen – ein Studienjahr zu wiederholen. Zu den Pflichten der Studierenden zählen die persönliche Anwesenheit und aktive Beteiligung am Studienbetrieb sowie die Einhaltung von Prüfungs- und Abgabeterminen. Darüber hinaus kann auch die Befolgung bestimmter Hausordnungsvorschriften festgelegt werden.

Der Ausbildungsvertrag erlischt durch das Ausscheiden Studierender aufgrund mangelnden Studienerfolgs (z.B. negative Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung/Ablehnung des Antrages auf Wiederholung eines Studienjahres), durch Abbruch des Studiums seitens der/des Studierenden oder durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums. In beiderseitigem Einvernehmen ist die Auflösung des Ausbildungsvertrages möglich. Details darüber können von der Privatuniversität im Ausbildungsvertrag festgelegt werden.

Die Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung der AQ Austria sieht vor, dass die Privatuniversität öffentlich leicht zugängliche Informationen über die allgemeinen Bedingungen des Ausbildungsvertrages zur Verfügung stellt. (§ 17 Abs 1 lit. 1)

► Austauschprogramm(e), hochschulische(s)

ist/sind (eine) Aktivität(en) zur Erhöhung der Internationalität und Mobilität von Studierenden und Lehrenden an tertiären Bildungseinrichtungen. Als solche sind sie daher bei Privatuniversitäten Gegenstand einer Vereinbarung zwischen der jeweiligen Hochschule und deren Kooperationspartner. (Ein) Austauschprogramm(e) umfasst/umfassen besonders Studierendenmobilität. Diese kann im Rahmen von Kooperationsabkommen organisatorisch vorbereitet und finanziell unterstützt werden (z.B. im Rahmen von ERASMUS+). Sie kann aber auch von der/dem Studierenden (in Absprache mit den an der Heimat-Institution Verantwortlichen) auf individueller Basis von der/dem Studierenden selbst organisiert und durch Eigenmittel finanziert sein.

Studierende können sich die im Ausland erbrachten Studienleistungen an österreichischen Privatuniversitäten anerkennen lassen. Die Entscheidung hierfür liegt in der Autorität der Einrichtung. Daher empfiehlt es sich bereits vor dem Auslandsstudienaufenthalt die Anerkennung abzuklären. Bei bestimmten Programmen ist dieser Nachweis zudem verpflichtend, um eine finanzielle Unterstützung zu bekommen.

Informationen über Austauschprogramme, Verfügbarkeit von Plätzen und technische Details zur Abwicklung sowie Leistungserfordernisse gibt es bei den entsprechenden Abteilungen bzw. den Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleitern der Privatuniversitäten.

► Auswahlinterview

In Auswahlverfahren zur Zulassung an Privatuniversitäten und auch bei etlichen Stipendienprogrammen gibt es nach erfolgter Bewerbung und Aufnahme in die Liste der Bewerberinnen und Bewerber kompetitive Auswahlinterviews.

Bei Auslandsstipendien wird, unter anderem, nach der Motivation für den Auslandsstudienaufenthalt, nach der Anwendbarkeit der Studienleistungen für das Studium an der Heimatinstitution sowie allenfalls nach den Sprachkenntnissen in der/den Sprache/n an der Gast-Institution bzw. im Gastland gefragt. Letzteres kann in der Interview-Situation beim Bewerbungsgespräch sogar in der jeweiligen Sprache des beabsichtigten Gastlandes erfolgen. Fakultativ oder in Ergänzung zu Interviews können Motivationsschreiben und Sprachkurs-Zeugnisse verlangt werden.

► Auswahlverfahren

Wenn bei der Vergabe von Studienplätzen an Hochschulinstitutionen (im Inland)/an Gast-Institutionen (bei einem Auslandsstudium) und/oder mit Stipendienprogrammen Auswahlverfahren verbunden sind, dann sind diese meist detailliert beschrieben, Teil der Bewerbungsunterlagen oder auch im Internet abrufbar (inklusive der Formulare, die dazu allenfalls notwendig sind).

Bei einer Ablehnung im Rahmen eines solchen Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Begründung an die Bewerberin oder den Bewerber (obwohl eine solche meistens gegeben wird) und auch kein Recht auf Einsichtnahme in die Entscheidungsgrundlagen wie Sitzungsprotokolle von Auswahlkommissionen u. dgl. mehr.

Die Verfahren sind in der Regel mehrstufig angelegt, wobei zumeist schriftliche Elemente mit Interviews kombiniert werden, z.B.

- schriftlicher Test plus Interview
- Motivationsschreiben plus Interview
- Interview plus Gruppenseminar

Die Verfahrensvorschriften sind in der jeweiligen Verfassung der Privatuniversität geregelt. Meist sind eigene Aufnahmekommissionen eingesetzt, zum Teil sind in diesen auch Studierende vertreten.

Die Verfahren sind prospektiv, d.h. sie haben zum Ziel, die Fähigkeiten des Studierenden im Hinblick auf die erfolgreiche Absolvierung des Studiums zu überprüfen. Zu den Prüfbereichen gehören unter anderem:

- Motivation
- Eigenschaften, die auf Bewältigung der Arbeitsleistung ‚Studium‘ schließen lassen: Arbeitshaltung, Gewissenhaftigkeit, Flexibilität, Anspruchsniveau, Leistungsmotivation, Frustrationstoleranz, Aufmerksamkeit, Konzentration
- Realistische Einschätzung des Studiums (organisatorisch und zeitmäßig)
- visuell-räumliche Vorstellung und sprachliche Ausdrucksfähigkeit

Stichwort? Privatuniversitäten!

Auswahlverfahren haben aber nicht nur eine Selektionsfunktion, sondern auch eine wichtige Orientierungsfunktion für die Studierenden. So beobachten die Privatuniversitäten, dass die Studierenden durch das Verfahren eine konkrete und realistische Vorstellung über die Anforderungen des Studiums gewinnen, und dass die Verfahren zum Teil auch ein wichtiges Korrektiv gegenüber überzogenen oder falschen Erwartungshaltungen für Berufe darstellen. Es gibt auch Einrichtungen, die Karriereberatungsgespräche für nicht geeignete Bewerberinnen und Bewerber vorsehen und damit auch eine gewisse Verantwortung für jene jungen Menschen übernehmen, die sich in einer wichtigen Phase ihrer Bildungskarriere einem solchen Verfahren gestellt haben.

► Bachelor-Studium

ist ein ordentliches Studium, das der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dient, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.

► Beurlaubung vom Studium (Unterbrechung des Studiums)

kann gemäß dem Ausbildungsvertrag und durch die Genehmigung der Privatuniversität ausgesprochen werden, insbesondere wegen Betreuung eigener Kinder, wegen Schwangerschaft, wegen einer länger dauernden Erkrankung, wegen Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes. Darüber hinaus können weitere Beurlaubungsgründe autonom von der jeweiligen Privatuniversität festgelegt werden. Die Zulassung zum Studium, der eigene E-Mail-account (falls vorhanden) sowie die Benützungsberechtigung für die Bibliotheken bleiben im Regelfall während der Beurlaubung aufrecht.

Während der genehmigten Beurlaubung entfällt in der Regel die Zahlung der Studiengebühr, die Entscheidung liegt jedoch in der Autonomie der Privatuniversität. Der Besuch von Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen oder die Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten während der Beurlaubung ist nicht zulässig. Während einer Beurlaubung abgelegte Prüfungen und Beurteilungen wissenschaftlicher Arbeiten sind absolut nichtig. Es ist aber in dieser Zeit möglich, an Diplomarbeiten, Masterarbeiten oder Dissertationen zu arbeiten.

► Bewerbungsfrist(en)

Um allen Interessentinnen und Interessenten gleiche „Startbedingungen“ in Bewerbungsverfahren für eine Zulassung/ein Stipendium etc. geben zu können, sind solche Verfahren mit Bewerbungsfristen versehen. Zu den angegebenen Terminen sind die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Allenfalls kann man Teile der erforderlichen Dokumentation (wie z.B. bestimmte Zeugnisse aus bestimmten Studienabschnitten o. Ä.) bis zu einer bestimmten Nachfrist nachbringen. Näheres ist auf der Homepage der jeweiligen Privatuniversität zu finden.

► Diploma Supplement

Das Europass Diploma Supplement an tertiären Bildungseinrichtungen (Anhang zum Diplom) enthält detaillierte Angaben über den erworbenen Hochschulabschluss der Inhaberin oder des Inhabers und bietet eine klare und standardisierte Beschreibung des absolvierten Studiums und seiner Inhalte. Das Diploma Supplement erleichtert die Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit auf internationalem Niveau und ist verfügbar für Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und Universitäten. Der Anhang zum Diplom stellt keinen Ersatz des Abschlusszeugnisses dar und gewährleistet auch keine automatische Anerkennung eines Abschlusses. Nähere Informationen zum Diploma Supplement sind zu finden unter

<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/diploma-supplement/>

www.europass.at

► Doktoratsstudium

Die Gestaltung der Doktoratsstudien unterliegt im Hinblick auf den Europäischen Hochschulraum, insbesondere auf die im Kommuniké der Konferenz der Europäischen Bildungsministerinnen und Bildungsminister in Bergen (2005) festgelegten Eckpunkte für Doktoratsstudien, einer Weiterentwicklung, die in Österreich auch auf nationaler Ebene umgesetzt wird.

Seit der Novellierung des Universitätsgesetzes 2002 im Juli 2006 ist das Doktoratsstudium an einer öffentlich-rechtlichen Universität in Österreich ein mindestens drei Jahre umfassendes Studium. Dieses kann im Anschluss an einer Diplom-, Master- oder Magisterstudium betrieben werden und schließt mit der Verleihung des akademischen Grades Doktor oder PhD ab. Seit dem Wintersemester 2009/10 dürfen an öffentlich-rechtlichen Universitäten keine Zulassungen zu einem Doktoratsstudium erfolgen, dessen Mindeststudiendauer weniger als drei Jahre beträgt. Diese Umstellung ist bei den Privatuniversitäten ebenso erfolgt.

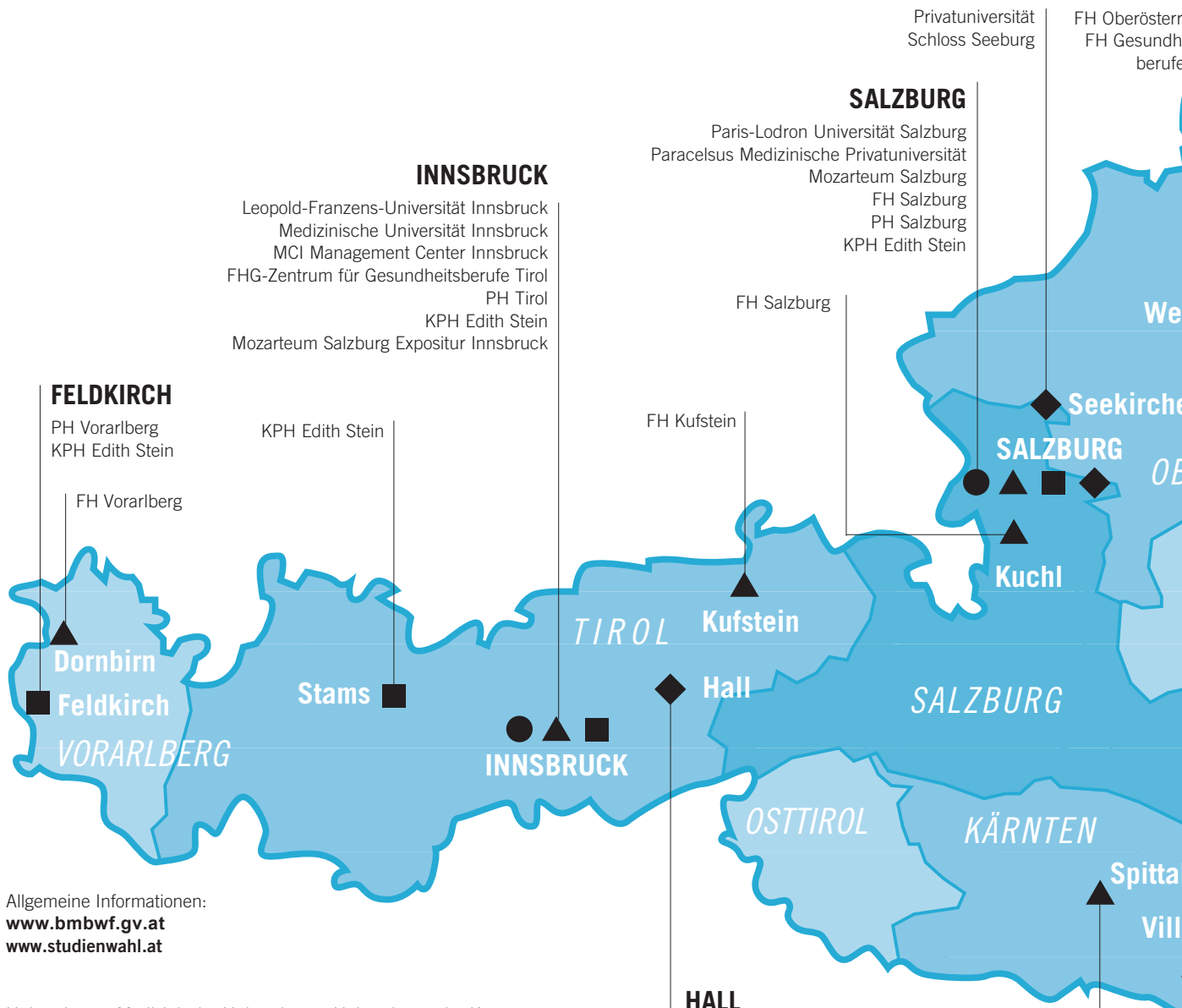
Privatuniversitäten haben ihre Studien an internationalen Standards zu orientieren und daher sieht die AQ Austria diese europäische Entwicklung auch maßgeblich für die Akkreditierung von Doktoratsstudien der Privatuniversitäten an. Nicht jede Privatuniversität verfügt über ein Promotionsrecht. Das Promotionsrecht gilt zudem ausschließlich für das akkreditierte Doktoratsstudium, nicht für die gesamte Privatuniversität.

Die Promotion ist eine Schnittstelle zwischen dem Bildungs- und dem Forschungsauftrag der Universität. Vor diesem Hintergrund sind für die Akkreditierung von Doktoratsstudien ergänzend zu den allgemeinen Akkreditierungsvoraussetzungen, von der AQ Austria in der Privatuniversitäten- Akkreditierungsverordnung Kriterien festgelegt, die zusätzlich zu erfüllen sind. (§ 17 Abs 1 lit. o Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung idgF).

Eine Erläuterung der Informationen ist unter folgendem Link zu finden:

<https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/privatuniversitaeten/downloads.php>

Studieren > in Österreich auf einen Blick



Allgemeine Informationen:
www.bmbwf.gv.at
www.studienwahl.at

- Universitäten, Medizinische Universitäten, Universitäten der Künste:
www.bmbwf.gv.at
- ◆ Privatuniversitäten
www.privatuniversitaeten.at
- ▲ Fachhochschulen:
www.fhk.ac.at
- Pädagogische Hochschulen:
www.paedagogischehochschulen.at

Abkürzungen:
 FH: Fachhochschule
 PH: Pädagogische Hochschule
 KPH: Kirchliche Pädagogische Hochschule

Johannes Kepler
 Katholische Theologische Privat
 Anton Bruckner F
 Universität für künstleris
 und industriell
 FH
 FH Gesund
 PH
 Private Pädagogische Hochschule d

Privatuniversität
 Schloss Seeburg
 FH Oberösterr
 FH Gesundh
 berufe

Alpen-Ad



► **Doppel- (Mehrfach-) Studium**

ist das Studium zweier oder mehrerer Fachrichtungen an ein und derselben Hochschule oder an mehreren Universitäten, wobei bei der Durchführung an zwei oder mehreren Universitäten der/die Studierende die Fortsetzungsmeldung bei der/den anderen Universität(en) selbst durchzuführen hat. Die Studiengebühren an Privatuniversitäten sind für jeden Studiengang extra zu bezahlen, außer es ist anders vereinbart. Studienerfolg für Familien- und/oder Studienbeihilfe muss nur für ein Studium nachgewiesen werden.

Es ist möglich, gleichzeitig an einer Privatuniversität und an einer Fachhochschule zu studieren. Zusätzlich zu den Studiengebühren für die Privatuniversität(en) ist für ein Fachhochschul-Studium an den jeweiligen Fachhochschul-Erhalter gegebenenfalls ein Studienbeitrag zu entrichten.

Es ist möglich, gleichzeitig an einer Privatuniversität und an einer Pädagogischen Hochschule zu studieren, wobei hier ebenfalls Studiengebühren an die Privatuniversität und an die Pädagogische Hochschule zu entrichten sind.

► **Erkrankung während des Studiums**

Die Vorgehensweise bei einer Erkrankung oder Schwangerschaft an einer Privatuniversität ist in der Satzung geregelt. Nähere Informationen gibt es an der jeweiligen Privatuniversität. Die Entscheidung über das Unterbrechen des Studiums liegt meistens in der Kompetenz der Dekanin bzw. des Dekans.

► **Beendigung des Ausbildungsvertrages/verhältnisses**

ist für Studierende an Privatuniversitäten in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt und entspricht hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002 vorgesehenen Regelungen.

Im Regelfall erlischt die Zulassung zu einem Studium, wenn z.B.: die/der Studierende sich vom Studium abmeldet, die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt, ohne beurlaubt zu sein bei einer für das Studium vorgeschriebenen Prüfung auch beim letzten zulässigen Prüfungsantritt negativ beurteilt wurde, die Studiengebühr innerhalb der vorgesehenen Zahlungsfrist nicht bezahlt hat oder das Studium durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.

Ohne zeitgerechte ordnungsgemäße Einzahlung erlischt die Zulassung zum Studium. Damit verliert die/der Studierende den Studierendenstatus, d.h. sie/er kann keine Prüfungen ablegen, keine wissenschaftlichen Arbeiten beurteilen lassen etc. In der Folge droht der Verlust der Familienbeihilfe, von Stipendien, etc. Das Erlöschen der Zulassung zu einem Studium hat der bzw. dem Studierenden schriftlich mitgeteilt zu werden.

► European Network of Ombudsmen in Higher Education (ENOHE)

ist das im Februar 2003 in Amsterdam gegründete informelle Netzwerk von Ombudsstellen im europäischen Hochschulwesen (öffentliche Universitäten, private Universitäten, Fachhochschulen, sonstige tertiäre Bildungseinrichtungen, Zentralstellen).

Durch Erfahrungsaustausch zu „good/best practice“-Modellen, durch gemeinsame Projekte, durch Trainings- und Ausbildungsmaßnahmen (wie Kurse oder Praxisaufenthalte in anderen Ländern) sowie durch einschlägige Fachpublikationen werden die Bereiche Mediation, Beschwerdeverfahren, „Kunden“-betreuungsmanagement und Dienstleistungssysteme für Studierende an europäischen Hochschulinstitutionen zu einer intensiven Kooperation zusammen- und an gemeinsame Standards bzw. Arbeitsmethoden herangeführt.

Das europäische Netzwerk arbeitet mit Kolleginnen und Kollegen vor allem in den USA (IOA), Kanada (ACCUO; www.uwo.ca/ombuds/assoc.htm), Mexiko (REDDU; www.reddu.org.mx/) und Australien und Neuseeland zusammen, wo es ähnliche Organisationen bzw. Netzwerke gibt. Das europäische Netzwerk veranstaltet jedes Jahr im Frühjahr Jahreskonferenzen (2003 in Amsterdam, 2004 in Madrid, 2005 in Wien, 2006 in Zürich, 2007 in Antwerpen, 2008 in London, 2009 in Hamburg, 2010 in Wien, 2011 in Madrid, 2013 in Oxford, 2014 in Warschau, 2015 in Innsbruck, 2017 in Strasbourg, 2018 in Edinburgh) und gibt Publikationen heraus („Occasional Papers“, „ENOHE Newsletter“).

Weitere Informationen über das Netzwerk und über seine Mitglieder unter:

www.enohe.net

► Hausordnung

ist an Privatuniversitäten eine veröffentlichte Richtlinie, in der die Grundsätze des Zusammenlebens und -wirkens der Angehörigen der Institution festgelegt sind. Sie dient zur Vorsorge für Sicherheit und Ordnung, zum sicheren Betrieb der Liegenschaften, Gebäude und Räume, Inventar und Betriebsmittel bei der Durchführung der der Institution obliegenden Aufgaben. Die Hausordnung erstreckt sich auf alle Grundstücke, Gebäude und Räume, die einer Institution zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Miete oder Eigentum zur Verfügung stehen.

Die Bestimmungen einer Hausordnung sind von allen Benutzerinnen und Benutzern dieser Grundstücke, Gebäude und Räume zu beachten, wobei zur Benutzung im Rahmen der geltenden Vorschriften die Organe und Angehörigen der Institution sowie außenstehende Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der Sonderbestimmungen berechtigt sind. Spezielle Regelungen können die Raumverteilung, die Sicherheit und Ordnung, die Öffnungszeiten, allgemeine Benutzungsregelungen, Benutzungsbeschränkungen und Benutzungsverbote, die Vergabe und das Sperren von Schlüsseln bzw. von elektronischen Zutrittsberechtigungen, Aushänge und Plakatierungen, Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung (inklusive Polizeieinsatz bei Gefahr im Verzug) sowie Veranstaltungen von universitätsfremden Personen betreffen.

Verstöße gegen die Hausordnung können – je nach Schwere – bis zur Auflösung des

Stichwort? Privatuniversitäten!

Ausbildungsvertrages führen. Ein Ausschluss oder ein Rücktritt vom Ausbildungsvertrag erfolgt, wenn die Pflichten eines Studierenden in schwerwiegender Weise verletzt wurden oder wenn eine Gefährdung anderer hinsichtlich Sittlichkeit, Sicherheit oder Eigentum besteht.

► www.hochschulombudsnetzwerk.at

Das 2016 gegründete österreichische Netzwerk der hochschulischen Ombudsstellen und ähnlicher Einrichtungen umfasst Institutionen an hochschulischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen im österreichischen Hochschul- und Forschungsraum, die in den Bereichen Beratungs-, Beschwerde-, Diversitäts-, Informations-, Konflikt-, Krisen-, Qualitäts-, und Verbesserungsmanagement tätig sind.

Die Ziele des Netzwerks sind die bundesweite Vernetzung und der professionelle Erfahrungsaustausch seiner Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Zu diesem Zwecke werden gemeinsame analoge Aktivitäten wie z.B. Intensivseminare, Fachtagungen, Schulungen und Enqueten sowie digitale Aktivitäten wie z.B. Webinars, Discussion Lists und Blogs durchgeführt.

Weitere Informationen unter

<http://www.hochschulombudsnetz.at/>

► **Jahresbericht von Privatuniversitäten an die AQ Austria**

Jede Privatuniversität hat der AQ Austria, gemäß § 6 Abs. 2 PUG, unaufgefordert einen jährlichen Entwicklungsbericht vorzulegen. Der Bericht muss es der AQ Austria ermöglichen, das Fortbestehen der Akkreditierungsvoraussetzungen zu überprüfen und dient als Qualitätskontrolle. Gleichzeitig dienen die Jahresberichte unterstützend für die Entscheidung über die Reakkreditierung.

Die Jahresberichte sind gemäß § 6 Abs. 2 PUG von den Privatuniversitäten, mit Ausnahme der Angabe von Finanzierungsquellen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, zu veröffentlichen.

Im Sinne der Qualitätssicherung sieht die AQ Austria die Beteiligung der Studierenden an der internen Qualitätssicherung und der Erstellung des Jahresberichtes als wichtig an.

► **Jahresbericht der AQ Austria an den Nationalrat**

Die AQ Austria hat dem Nationalrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen. In dem Jahresbericht werden für den Bereich der Privatuniversitäten u.a. die Entwicklung des privaten Hochschulsektors, die Anzahl der Akkreditierungsanträge und die internationale Vernetzung beschrieben.

► Kooperationsabkommen, hochschulische(s)

ist/sind Abkommen vertraglich vereinbart/lose organisiert entweder von Universitäten/Privatuniversitäten/Fachhochschulen/Pädagogischen Hochschulen mit Partnerinstitutionen auf institutioneller Ebene (z.B. „Joint Study-Programme“) oder zwischen Staaten auf Länderebene (z.B. Aktion Österreich–Ungarn) oder auf multilateraler Ebene.

Das/die Abkommen umfasst/ umfassen verschiedene Aktivitäten wie den Austausch von Studierenden (im Regelfall bei gegenseitiger Gebührenbefreiung), Anerkennung von Studienleistungen bei Gleichwertigkeit (Individualantrag an der Heimatinstitution ist erforderlich!), den Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern, gemeinsame (Lehr-)Veranstaltungen, gemeinsame Forschungsprojekte, gemeinsame Publikationen usw. Die bestehenden und neu gegründeten Kooperationsabkommen müssen im Jahresbericht an die AQ Austria enthalten sein. Eigene Kooperationsprogramme/-partner sind auf der Homepage der jeweiligen Privatuniversität zu finden.

► Masterstudium

ist an einer Privatuniversität eine mindestens viersemestrige (mindestens 120 ECTS-Punkte) umfassende hochschulische Ausbildung im Anschluss an ein Bachelor-Studium.

Masterstudien sind ordentliche Studien, die der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung auf der Grundlage von Bachelorstudien dienen.

► Mediation

(lat.: „Vermittlung“) ist ein strukturiertes freiwilliges Verfahren zur konstruktiven Beilegung oder Vermeidung eines Konfliktes. Die Konfliktparteien – Medianden/Mediandinnen genannt – möchten mit Unterstützung einer dritten allparteilichen Person (der Mediatorin/dem Mediator) zu einer gemeinsamen Vereinbarung gelangen, die ihren Bedürfnissen und Interessen entspricht. Die Mediatorin bzw. der Mediator trifft dabei keine eigenen Entscheidungen bezüglich des Konflikts, sondern ist lediglich für das Verfahren verantwortlich. Wichtigste Grundidee der Mediation ist die Eigenverantwortlichkeit der Konfliktparteien:

Die Mediatorin bzw. der Mediator ist verantwortlich für den Prozess, die Parteien sind verantwortlich für den Inhalt. Mediation hat mit Schlichtung gemein, dass ohne Zustimmung der Parteien keine verbindliche Entscheidung gefällt wird.

Bei der Mediation überlässt die Mediatorin bzw. der Mediator die Entscheidung den Parteien. Voraussetzungen für die Durchführung einer Mediation sind u.a.: Freiwilligkeit: Alle Beteiligten einschließlich der Mediatorin bzw. des Mediators können die Mediation jederzeit abbrechen.

- Verschwiegenheit: Die Mediatorin bzw. der Mediator äußert sich außerhalb der Mediation nicht zu den Verfahrensinhalten.

Stichwort? Privatuniversitäten!

- Ergebnisoffenheit: Die Konfliktparteien müssen mit einer gewissen Verhandlungsbereitschaft in die Mediation gehen. Dies umfasst auch die prinzipielle Verhandlungs- und Abschlussfähigkeit der Beteiligten.
- Allparteilichkeit: Die Mediatorin bzw. der Mediator leitet die Mediation allparteilich bzw. allparteiisch, das heißt, er steht auf der Seite jedes Beteiligten.

Ziel der Mediation ist die Lösung eines Konfliktes, möglichst durch den wechselseitigen Austausch über die Konflikthintergründe und mit einer verbindlichen, in die Zukunft weisenden Vereinbarung der Medianten/Mediandinnen.

Dabei steht im Gegensatz zum Beispiel zu formaljuristischen Verfahren die Frage nach Schuld oder Unrecht nicht im Vordergrund. Auch Veränderungen im Verhalten der Medianten untereinander werden nur insoweit gefördert, als sie für die verbindliche Lösung des Konflikts notwendig sind. Die Ombudsstelle für Studierende bietet auf Anfrage Mediation für die Beteiligten kostenlos an.

► Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH)

ist die gesetzliche Interessenvertretung von über 350.000 Studierenden an Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, öffentlichen Universitäten und Privatuniversitäten. Rechtliche Grundlage ist das Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014. Mit dem Studienbeginn an einer Hochschulinstitution sind alle Studierenden automatisch Mitglied der ÖH, was ihnen den Zugang zu einem vielfältigen und breiten Informations- und Beratungsangebot sichert.

Neben dem Servicebereich stehen die politische Auseinandersetzung sowie die Diskussion und Kritik von bildungs- und sozialpolitischen Angelegenheiten im Mittelpunkt des Engagements der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diesen ist es ein großes Anliegen, auf allen Ebenen so transparent und offen wie möglich zu agieren und damit auch Raum für Partizipation und aktive Mitgestaltung zu geben. An den Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen finden die ÖH-Wahlen jährlich, an den Universitäten alle zwei Jahre statt.

Die ÖH gliedert sich in verschiedene Ebenen. Die höchste Ebene ist die Bundesvertretung (BV). Diese besteht aktuell (2015/2016) aus 55 Mandatarinnen und Mandataren, die von den einzelnen Universitätsvertretungen, Fachhochschulvertretungen, Privatuniversitätsvertretungen und Studierendenvertretungen der Pädagogischen Hochschulen in die BV entsendet werden. Die BV vertritt die Studierenden nach außen, also gegenüber der Öffentlichkeit und dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Sie steht für die politischen Interessen der Studierenden ein und berät Studierende (sowie Maturantinnen und Maturanten und Studieninteressentinnen und Studieninteressenten) in allen Hochschulbelangen. Die BV ist sozusagen der „Dachverband“ aller Vertretungen.

Die nächste Ebene an den öffentlichen Universitäten ist die jeweilige Universitätsvertretung (UV), die sich um universitätsinterne Angelegenheiten kümmert, Studierende in Universitätsgremien vertritt und bei universitätsspezifischen Problemen und der Mitgestaltung von Regelungen helfen kann.

Stichwort? Privatuniversitäten!

An jeder Privatuniversität (PU) ist eine Privatuniversitätsvertretung angesiedelt mit der Aufgabe, die Interessen der Studierenden gegenüber der Privatuniversität zu vertreten. In den jeweiligen Satzungen ist die Beteiligung in den Gremien der Privatuniversität festgelegt.

An jeder Fachhochschule (FH) bzw. an Fachhochschul-Studiengängen ist eine Fachhochschul-Studienvertretung angesiedelt, die sich aus den Vorsitzenden der einzelnen Studiengangsvertretungen zusammensetzt mit der Aufgabe, die Interessen der Studierenden gegenüber der gesamten FH zu vertreten. Außerdem nimmt der Vorsitz der FH-Vertretung an den österreichweiten Fachhochschul-Vorsitzendenkonferenzen teil und hat Rede- und Antragsrecht in der ÖH-Bundesvertretungssitzung.

Bei Pädagogischen Hochschulen vertritt die Studiengangsvertretung die Studierenden. Die Interessen aller Studierenden einer PH werden von der Pädagogischen Hochschulvertretung wahrgenommen, welche auch bei der Erstellung der Studiengänge mitwirkt und den Studierenden Beratung zum Thema Stipendien und dergleichen geben kann.

Mindestens einmal im Semester treffen sich das Vorsitzteam der ÖH-Bundesvertretung und die Ombudsstelle für Studierende, um studierendenrelevante Themen sowie Problem-Einzelfälle zu besprechen und gemeinsame Lösungen zu finden. Auch zu den Fachhochschulvertretungen gibt es Kontakte und Kooperationen zu Anliegen vor Ort.

Kontakt

Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
Taubstummengasse 7-9/4.Stock; 1040 Wien (nächste U-Bahn-Station U 1
„Taubstummengasse“)
Tel. 01 3108880
oeht@oeht.at www.oeht.ac.at

► Österreichische Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK)

dient der Koordination der 13 österreichischen Privatuniversitäten, vertritt diese in nationalen wie internationalen Gremien und ist die Stimme der Privatuniversitäten in der Öffentlichkeit. Die ÖPUK ist die offizielle Repräsentantin der Privatuniversitäten.

Die ÖPUK verfügt über kein permanentes Sekretariat und wird von der bzw. dem Vorsitzenden der ÖPUK geleitet.

Kontakt

Österreichische Privatuniversitätenkonferenz
<https://oepuk.ac.at/>

► Ombudsdienste/-stellen für Studierende (dezentral, zentral)

An einigen öffentlichen Universitäten in Österreich sowie Fachhochschulen /Fachhochschul-Studiengängen sind im Laufe der letzten Jahre dezentrale Ombudsstellen für Studierende (in den Satzungen bzw. Organisationsplänen an diesen Hochschul-Institutionen) verankert oder eingerichtet worden und in Betrieb gegangen.

Sie sind unter www.hochschulombudsmann.at/ombudsstellen-in-osterreich/ abrufbar.

Diese Stellen können von Studierenden (und anderen Angehörigen) der Institutionen kontaktiert und mit Anliegen, Fragen, Problemen und Missständen befasst werden. Nähere Informationen über den Umsetzungsstand bei der Einrichtung dieser Stellen und ihre Aufgabengebiete gibt die Ombudsstelle für Studierende unter info@hochschulombudsmann.at und info@hochschulombudsfrau.at.

Die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF als zentrale Ombudsmann-Stelle für den gesamten tertiären Bildungsbereich steht mit diesen Einrichtungen in Kontakt und bietet ihre Vermittlerdienste bzw. Mithilfe bei Anliegen vor Ort an.

Sie steht Studierenden an Universitäten (öffentlichen und privaten), Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen und Pädagogischen Hochschulen zur Verfügung sowie für Anliegen, die sich aus dem Wechsel von einem Hochschulsektor zu einem anderen oder bei der Fortsetzung eines Studiums in einem anderen Tertiärsektor (z.B. ein Doktoratsstudium an einer Universität nach dem Abschluss eines Masterstudiums an einer Fachhochschule/an Fachhochschul- Studiengängen) ergeben (können).

Auch in etlichen europäischen Ländern gibt es – gesetzlich verpflichtende bzw. geregelte – Ombudsstellen, so z.B. in Spanien die so genannten defensores universitarios (für alle Universitätsangehörigen zuständig) oder defensores de los estudiantes (nur für Studierende bzw. studierendenbezogene Themen zuständig), oder den studentskog pravobraniteljja (Studentenombudsmann) in Kroatien. Vergleichbare Stellen gibt es auch in Italien (difensore degli studenti) oder in Frankreich (mediateurs). Sie alle fungieren als Ansprechstellen für Probleme und Missstände an Hochschulinstitutionen und sollen in den Konflikten außerhalb formeller Verfahren vermittelnd tätig werden. In England und Wales gibt es seit 2004 das Office of the Independent Adjudicator in Higher Education (OIAHE), das im Falle von echten Missständen auch Kompensationen gegen Hochschulinstitutionen verfügen kann (www.oiahe.org.uk/).

Organisiert sind die hochschulischen Ombudsmann-Stellen in Europa innerhalb des European Network of Ombudsmen in Higher Education (ENOHE), das einmal pro Jahr eine Konferenz zu einschlägigen Themen aus dem Bereich Vermittlung, Konfliktlösung und Mediation im Hochschulbereich abhält (2003 in Amsterdam, 2004 in Madrid, 2005 in Wien, 2006 in Zürich, 2007 in Antwerpen, 2008 in London, 2009 in Hamburg, 2010 in Wien, 2011 in Madrid, 2013 in Oxford, 2014 in Warschau, 2015 in Innsbruck, 2017 in Strasbourg, 2018 in Edinburgh).

Weitere Informationen unter:

www.enohe.net

► Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

1997 ist beim (damaligen) Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr die Studierendenanwaltschaft eingerichtet worden, die seinerzeit hauptsächlich für Auskünfte und Beratungen für Studierende an tertiären Bildungseinrichtungen in Österreich zur Verfügung stand.

Nach einem Entschließungsantrag des Nationalrates im Herbst 2000 und einem Ministerratsvortrag im Februar 2001 wurde die Studierendenanwaltschaft als Qualitätssicherungsmaßnahme im Alltag der Universitäten und Hochschulen reorganisiert.

Die Studierendenanwaltschaft war 2003 Gründungsmitglied des European Network of Ombudsmen in Higher Education (ENOHE), des europäischen Dachverbandes der Hochschulombudsstellen.

Die Studierendenanwaltschaft wurde durch das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (§ 31) am 1. März 2012 zur Ombudsstelle für Studierende. Diese fungiert seitdem als zentrale Einrichtung, vor allem als Ombuds- und Beschwerdestelle für Missstände im Lehr-, Prüfungs- und Verwaltungsbetrieb an Institutionen des Tertiärsektors sowie als Vermittlerin in Fällen, die nicht direkt an der Hochschulinstitution gelöst werden können.

Die Ombudsstelle für Studierende ist auch politikberatend tätig; sie steht der Volksanwaltschaft, dem Parlament und dem Rechnungshof für Auskünfte zur Verfügung.

www.hochschulombudsmann.at
www.hochschulombudsfrau.at

Die Ombudsstelle für Studierende ist für alle in- und ausländischen ordentlichen und außerordentlichen Studierenden an öffentlichen Universitäten und an Medizinischen Universitäten, weiters für Studierende an Privatuniversitäten, Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen, Pädagogischen Hochschulen sowie deren Eltern, Angehörige und Partnerinnen und Partner sowie für all jene da, die an hochschulischen Themen interessiert sind.

Die Betreuungsarbeit erfolgt kostenlos und unter Wahrung der Anonymität gegenüber Dritten. Die Ombudsstelle für Studierende kann nicht in Beschwerden, laufende Verfahren oder gerichtsanhängige Fälle eingreifen; sie kann auch nicht rechtsfreundlich in Gerichtsverfahren vertreten.

WER? WOZU?

Die Ombudsstelle für Studierende

- überprüft die an sie herangetragenen Anliegen, hilft bzw. vermittelt in Einzelfällen gemeinsam mit den jeweiligen Organen und Angehörigen der Hochschulinstitution oder bei anderen Stellen. Alle Anliegen werden vertraulich behandelt.
- unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung oder Behebung von Unzulänglichkeiten

Stichwort? Privatuniversitäten!

- weist auf Systemmängel hin arbeitet mit Anwaltschaften, hochschulischen Informations- und Ombudsstellen sowie Interessensvertretungen und Dachverbänden im Hochschulbereich zusammen
- berät die Organe und Angehörigen der Hochschulinstitutionen

FÜR WEN?

Die Ombudsstelle für Studierende steht zur Verfügung

- allen in- und ausländischen Studierenden/deren Vertretungen an öffentlichen Universitäten,
- Privatuniversitäten, Fachhochschulen sowie Pädagogischen Hochschulen
- allen Studieninteressentinnen/Interessenten bzw. Studienbewerberinnen/Bewerbern an den genannten Institutionen
- allen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern dieser Institutionen
- allen ehemaligen Studierenden dieser Institutionen
- allen, die an hochschulischen Themen interessiert sind

WAS?

- Beraten: jede/jeder Studierende kann sich zur Information und Beratung im Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb an hochschulischen Bildungseinrichtungen an die Ombudsstelle wenden
- Helfen: Bei Problemen in den oben genannten Bereichen nimmt die Ombudsstelle Kontakt mit den Verantwortlichen vor Ort auf und bemüht sich um Lösungen
- Vermitteln: Bei Problemen, die nicht direkt an den Institutionen geregelt werden können oder mehrere Institutionen betreffen, steht die Ombudsstelle für Vermittlerdienste zur Verfügung
- Informieren: unter www.hochschulombudsmann.at; www.hochschulombudsfrau

WELCHE THEMEN?

- Zugangsregelungen, Eignungs- und Zulassungsverfahren an Hochschulinstitutionen
- allgemeine Studienangelegenheiten (Studienangebote, Studienwahl)
- inländische und transnationale Studierendenmobilität
- Studienrechtliches (Hochschul-Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen, Prüfungswesen)
- Studienförderung (Beihilfen, Inlands- und Auslandsstipendien)
- Studienbeiträge (Vorschreibung, Einhebung, Befreiung, Refundierung)
- Studienbedingungen
- Studienwahl
- Studienwechsel
- Studieren mit Behinderung(en)
- Studentenheimangelegenheiten

WAS NICHT?

Die Ombudsstelle

- kann keine bestehenden Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Empfehlungen ad hoc) abändern
- keine Weisungen geben
- keine Bescheide aufheben

Stichwort? Privatuniversitäten!

- nicht in laufende Verfahren eingreifen
- nicht bei Gericht vertreten

Die Ombudsstelle für Studierende ist Mitglied des European Network of Ombudsmen in Higher Education ENOHE (www.enohe.net) sowie des European Ombudsman Institute EOI (www.eoi.at).

Die Ombudsstelle für Studierende ist ein Beitrag zur Qualitätssicherung im Hochschulwesen innerhalb des so genannten „Bologna Prozesses“

Kontakt Ombudsstelle für Studierende
Palais Harrach, Herrengasse 16, Stiege 2, 2. Stock; 1010 Wien
Tel. (gebührenfrei): 0800-311 650 (Mo–Fr, 9.00–6.00 Uhr)
Fax: 01/531 20-995544
info@hochschulombudsmann.at
www.hochschulombudsmann.at
www.hochschulombudsfrau.at

Postadresse: Ombudsstelle für Studierende, Minoritenplatz 5, 1010 Wien
Nach Vereinbarung ist auch ein persönliches Gespräch möglich
(ein behindertengerechter Zugang ist vorhanden).

► Ombudsstelle in der Nationalagentur Lebenslanges Lernen

In der Nationalagentur Lebenslanges Lernen bei der OeAD-GmbH ist eine Ombudsstelle eingerichtet, die sich mit Anregungen, Wünschen und Beanstandungen von Kundinnen und Kunden in Bezug auf die von der Nationalagentur angebotenen Leistungen befasst. Diese Ombudsstelle steht zur Verfügung: potentiellen und geförderten Antragstellerinnen/Antragstellern und allen Begünstigten von Projekten aus dem EU-Programm ERASMUS+ sowie allen Nutznießerinnen/Nutznießern der zahlreichen angebotenen Serviceleistungen der Nationalagentur (z.B. Euroguidance, Europass).
Bei welchen Angelegenheiten kann die Ombudsstelle weiterhelfen?

- Informationsfluss zwischen Nationalagentur und ihren Kundinnen und Kunden
- Serviceleistungen der Nationalagentur
- Vertragsstreitigkeiten
- Abwicklung und Betreuung

Bei welchen Angelegenheiten kann die Ombudsstelle nicht weiterhelfen?

- Europapolitik
- Angelegenheiten der Europäischen Kommission
- Angelegenheiten nationaler, regionaler oder lokaler Behörden

Angelegenheiten außerhalb des Verwaltungsbereichs der Nationalagentur
Warum sich an die Ombudsstelle wenden?

Stichwort? Privatuniversitäten!

Die Ombudsstelle steht als neutrale Anlaufstelle für alle Anregungen, Wünsche und Beschwerden zur Verfügung.

Kontakt

Ombudsstelle in der Nationalagentur Lebenslanges Lernen

Dr. Tibor Szabo

Tel. 01 53408-682 (Di–Do 8.00–14.00 Uhr)

Fax 01 53408-699

tibor.szabo@oead.at

<https://bildung.erasmusplus.at/de/policy-support/ombudsstelle/>

► Ombudsstellen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

gibt es bereits an einigen österreichischen Universitäten (öffentlichen und privaten) und Fachhochschulen. Diese Ombudsstellen sollen einen Mindeststandard in der wissenschaftlichen Praxis garantieren, um wissenschaftliches Fehlverhalten zu unterbinden und verstehen sich als Anlaufstelle bei Problemen wissenschaftsethischer Natur (z.B. im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen in wissenschaftlichen Publikationen).

Nähere Informationen unter

www.hochschulombudsmann.at/karte/

► Privatuniversitäten

Das PUG und HS-QSG regeln die staatliche Akkreditierung von Bildungseinrichtungen, sofern diese nicht aufgrund einer anderen österreichischen Rechtsvorschrift als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt sind, als Privatuniversitäten. §2 Abs 4 PUG sieht vor, dass die Bildungseinrichtung berechtigt ist, sich als „Privatuniversität“ zu bezeichnen.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass die Bezeichnung „Universität“ von einer Privatuniversität nicht verwendet werden darf, sondern dass der Zusatz „Privat“ jedenfalls voranzustellen ist. Die Bezeichnung „Universität“ ist den öffentlich-rechtlichen Universitäten vorbehalten und nach der Intention des PUG muss dieses Unterscheidungsmerkmal klar zum Ausdruck kommen.

In Österreich kann man seit dem Jahr 2000, in dem die ersten Akkreditierungen erfolgt sind, an staatlich akkreditierten Privatuniversitäten studieren:

Anton Bruckner Privatuniversität

Wildbergstraße 18

4040 Linz

www.bruckneruni.at

Danube Private University (DPU)

Dr.-Karl-Dorrek-Straße 23, 3500 Krems an der Donau

www.danube-private-university.at

Jam Music Lab University – Private University for Jazz and Popular Music Vienna

Guglgasse 8, Gasometer B

1110 Wien, Austria

<http://www.jammusiclab.at>

Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften

Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30

3500 Krems an der Donau

<http://www.kl.ac.at/>

Katholische Privatuniversität Linz

Bethlehemstraße 20

4020 Linz

www.ku-linz.at

Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien

Johannesgasse 4a

1010 Wien

www.konservatorium-wien.ac.at

MODUL University Vienna Privatuniversität

Am Kahlenberg 1

1190 Wien

www.modul.ac.at

Paracelsus Medizinische Privatuniversität

Strubergasse 21

5020 Salzburg

www.pmu.ac.at

Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik (UMIT)

Eduard Wallnöfer-Zentrum 1

6060 Hall

www.UMIT.at

New Design University – Privatuniversität St. Pölten

Mariazeller Straße 97a

3100 St. Pölten

www.ndu.ac.at

Privatuniversität Schloss Seeburg

Seeburgstraße 8

5201 Seekirchen am Wallersee

Stichwort? Privatuniversitäten!

www.my-campus-seekirchen.com

Seeburgstraße 8

5201 Seekirchen am Wallersee

www.my-campus-seekirchen.com

Sigmund Freud Privatuniversität Wien

Freudplatz 1

1020 Wien

www.sfu.ac.at

Webster University Vienna Privatuniversität

Praterstraße 23

1020 Wien

www.webster.ac.at

Privatuniversitäten in Österreich gelten als rasch wachsender Zweig der heimischen tertiären Bildungslandschaft.

Derzeit gibt es rund 14.000 Studierende an österreichischen Privatuniversitäten. Es ist möglich, gleichzeitig an einer privaten und an einer öffentlich-rechtlichen Universität zu studieren. Es ist ebenfalls möglich, an ein Studium an einer Privatuniversität ein Studium an einer öffentlich-rechtlichen Universität anzuschließen. Auch für Studierende an Privatuniversitäten gibt es die Möglichkeit von Studienförderungen.

► Privatuniversitäten, Standorte

Im Zuge der Weiterentwicklungen der Privatuniversitäten zeigt sich, dass diese sich nicht nur in einem Ausbau der Studienprogramme realisiert. Durch die Errichtung von Studienstandorten im In- und Ausland wird versucht, den Studierenden geographisch entgegenzukommen und auf diese Weise neue Studierendengruppen zu erreichen. Um zu gewährleisten, dass die Qualität des Studienangebots jener der am ursprünglich akkreditierten Standorte entspricht, führt die AQ Austria Akkreditierungsverfahren für die neuen Standorte durch.

Auch für diese ist das Vorliegen der Akkreditierungsvoraussetzung nachzuweisen. Schwerpunkte der Überprüfung sind dabei, zusätzlich zur Ressourcenfrage, die Einbeziehung des neuen Standorts in das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität und die Koordination aller für den Studienbetrieb relevanten organisatorischen Abläufe zwischen Hauptstandort und neuem Standort. Dafür sind zusätzliche Kriterien der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung für die Akkreditierung von Studien an einem Standort zu erfüllen (§ 17 Abs 1 lit q Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung idgF.) Der Standort einer Privatuniversität wird gemäß dem PUG im Akkreditierungsbescheid festgehalten. Sollte von einer Privatuniversität mehrere Niederlassungen an verschiedenen Standorten im In- oder Ausland errichtet werden, ist für alle Niederlassungen die Erfüllung der Akkreditierungsvoraussetzungen nachzuweisen.

Weitere Kriterien sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/privatuniversitaeten/downloads.php>

► Qualitätssicherung („Quality Assurance“)

ist eines der Hauptelemente im so genannten Bologna-Prozess zur Herausbildung eines europäischen Hochschulraumes.

Innerhalb der an diesem Prozess teilnehmenden Länder sollen in den nächsten Jahren europaweite Qualitätsstandards analysiert und definiert werden. Als Voraussetzung dazu ist u.a. die Ausarbeitung vergleichbarer Methoden und Kriterien für die Bewertung von Lehre und Forschung erforderlich. Auch der Auf- und Ausbau von Qualitätssicherungseinrichtungen im Hochschulbereich ist ein Bestandteil.

Zur hochschulischen Qualitätssicherung gab es bereits 1998 eine einschlägige Empfehlung des Europäischen Rates „betreffend die europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung“, veröffentlicht im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften L 270/56 vom 7. Oktober 1998; zugänglich unter

europa.eu/legislation_summaries/education_training_youth/lifelong_learning/c11038_de.htm

Seither hat sich in Reaktion auf die Bologna-Erklärung von 1999 das European Network for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) herausgebildet. Dieses Netzwerk hat zum Thema Qualitätssicherung ausführliche Dokumentationen vorgelegt und ist führend in der Bearbeitung dieses Themas auf europäischer Ebene.

Weitere Informationen gibt es auf den folgenden Homepages:

www.enqa.eu

www.inqaah.org

Die Ombudsstelle für Studierende ist eine die Umsetzung des Bologna-Prozesses unterstützende Maßnahme im Bereich der Qualitätssicherung im Hochschulalltag, wobei besonderer Schwerpunkt auf die Beziehungen zwischen Studierenden und Institutionen gelegt wird. Alle drei großen Sektoren in der Hochschulbildung in Österreich sind zur Qualitätssicherung verpflichtet. Mit der Weiterentwicklung der Qualitätssicherung durch eine Zusammenführung der bislang bestehenden Agenturen zu einer neuen gemeinsamen Einrichtung und durch das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (§ 3) für alle Hochschulsektoren im Jahr 2011 gibt es seit dem Wintersemester 2012/13 eine neue gemeinsame Agentur aller Tertiärbereiche (ausgenommen Pädagogische Hochschulen). Weitere Informationen sind unter dem Stichwort AQ Austria zu finden.

► Rektorat

Das Rektorat leitet die Privatuniversität und vertritt diese nach außen. Die Aufgaben des Rektorates sind in der Satzung der Privatuniversität verankert.

Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und Vizerektorin oder Vizerektor. Bei der Zusammensetzung des Rektorats ist sicherzustellen, dass dieses über entsprechende Kompetenzen im Bereich der Wissenschaft sowie Management- und Verwaltungsführungskompetenzen verfügt.

► Studiengebühren

Die österreichischen Privatuniversitäten können die Höhe der Studiengebühr selbst festlegen. In vielen Fällen finanziert sich die Hochschule über die Studiengebühren und ist somit auf diese Einnahmen angewiesen.

An manchen Privatuniversitäten existieren Förderstipendien oder auch die Möglichkeit der Herabsetzung der Studiengebühren, um Studierenden ohne ausreichenden finanziellen Mittel das Studium zu ermöglichen.

► Verleihungsurkunden für akademische Grade, Mindestinhalte

Gemäß § 3 Abs1 PUG sind Privatuniversitäten berechtigt, an die Absolventinnen und Absolventen

- akademische Grade zu verleihen
- In Analogie zu § 87 Abs 3 UG hat die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
- Familiennamen und die Vornamen, allenfalls den Geburtsnamen
- Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit
- Bezeichnung des abgeschlossenen Studiums (gemäß Akkreditierungsbescheid)
- den verliehenen akademischen Grad mit dem im Akkreditierungsbescheid festgelegten Wortlaut und die vorgesehene Abkürzung des akademischen Grades. Der akademische Grad ist nur in einer Sprache zu verleihen
- Bezeichnung der Privatuniversität (gemäß Akkreditierungsbescheid)
- Bezeichnung und Unterschrift des verleihenden Organs
- Ausstellungsdatum und Ausstellungsort

Das Universitätsgesetz sieht für öffentlich-rechtliche Universitäten vor, dass zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden der Urkunde eine englische Übersetzung anzuschließen ist, wobei die Bezeichnung der Universität, des ausstellenden Organs sowie der akademische Grad (gleichgültig in welcher Sprache er verliehen wird) nicht zu übersetzen sind. Dies wird auch für Privatuniversitäten empfohlen.

Allgemeine Informationen zur Führung akademischer Grade sind unter folgendem Link zu finden:

<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/>

► Weisungsfreiheit der AQ Austria

Die Mitglieder des Boards der AQ Austria sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden (§ 9 HS-QSG).

► Wiederbewerbung

Die Wiederbewerbung bei einem negativ absolvierten Auswahlverfahren ist gegebenenfalls in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Im Falle einer Wiederbewerbung sollte die jeweilige Privatuniversität kontaktiert werden, um allfällige Komplikationen zu vermeiden oder im Voraus auszuschließen.

► Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
ACCUO	Association of Canadian College and University Ombudsmen
AQ Austria	Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BV	Bundesvertretung
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
ENOHE	European Network of Ombudsmen in Higher Education
ENQA	European Association for Quality Assurance in Higher Education
EOI	European Ombudsman Institute
FHR	Fachhochschulrat
HS-QSG	Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz
idgF	in der geltenden Fassung
IOA	International Ombudsman Association
lit.	littera
ÖAR	Österreichischer Akkreditierungsrat
ÖH	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
OS	Ombudsstelle für Studierende
PUG	Privatuniversitätengesetz
QSRG	Qualitätssicherungs-Rahmengesetz
REDDU	Red de Organismos Defensores de los Derechos Universitarios
UV	Universitätsvertretung